

Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst im Landkreis Bad Dürkheim

Vorlage und Anhörung im Jugendhilfeausschuss am: 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
1. SYSTEMATISIERUNG DES LEISTUNGSBEREICHES	4
1.1 BEREITSCHAFTSPFLEGE	4
1.2 VOLLZEITPFLEGE	6
1.3 SONDERPFLEGE.....	10
1.4 VERWANDTSCHAFTSPFLEGE	12
1.5 HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE	15
2. KOOPERATION MIT FREIEN TRÄGERN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IM PFLEGEKINDERWESEN	15
2.1 HOHEITLICHE AUFGABEN DES JUGENDAMTES	15
2.2 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DEN FREIEN TRÄGER	15
2.3. LEISTUNGSBESCHREIBUNG DES FREIEN TRÄGERS	16
3. BEWERBENDENVERFAHREN	16
3.1 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, WERBUNG UND AKQUISE VON PFLEGEFAMILIEN	16
3.2 EIGNUNGSFESTSTELLUNG POTENTIELLER PFLEGEFAMILIEN.....	18
3.2.1 <i>Gespräch mit Pflegefamilienbewerber</i>	19
3.2.2 <i>Überprüfung und Vorbereitung der Bewerbenden</i>	19
3.2.3 <i>Abschlussgespräch</i>	19
3.2.4 <i>Hausbesuche</i>	20
3.3 PROFIL VON PFLEGEPERSONEN	20
3.3.1 <i>Profil</i>	20
3.3.2 <i>Ausschlusskriterien</i>	21
3.3.3 <i>Erforderliche Unterlagen zur Profilschärfung von Pflegepersonen</i>	21
4. VERMITTLUNGSABLAUF	21
4.1 VERMITTLUNGSANFRAGE	21
4.2 VERMITTLUNG.....	22
5. BETREUUNG VON PFLEGEVERHÄLTNISSEN	22
5.1 FACHBERATUNG IM FALL	22
5.2 BEGLEITUNGSPAUSCHALEN DER FACHBERATUNG	23
6. ARBEIT MIT DER HERKUNFTSFAMILIE	23
7. SCHULUNGS- UND VERNETZUNGSANGEBOTE	24
8. QUALIFIZIERUNG DER PFLEGEFAMILIEN	24

9. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	25
9.1 IZL – INDIVIDUELLE ZUSATZLEISTUNGEN	25
9.2 BEGLEITETE UMGÄNGE	25
10. STANDARDISIERTE KOOPERATIONEN	25
10.1 ÜBERGABE VON FÄLLEN GEM. § 86.6 SGB VIII	25
10.2 HILFEPLÄNE	25
10.3 SCHUTZAUFTRÄGE UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	26
10.3.1 anonymisierte Fallberatung gem. § 8b SGB VIII	26
10.3.2 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII	26
10.3.3 Schutzkonzepte	26
10.4 KRISEN	26
10.5 FREIPLATZMELDUNG	26
10.6 AUFNAHME VON EXTERNEN PFLEGEKINDERN	27
10.7 PFLEGEKINDERFEST	27
11. PARTIZIPATION	27
12. EVALUATION	27

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Modulübersicht**
- Anlage 2: Gedanken zur Aufnahme eines Kindes**
- Anlage 3: Orientierung zur Erstellung eines Lebensberichts**
- Anlage 4: Orientierung zur Erstellung eines Sozialberichts und Pflegestellenprofils**
- Anlage 5: Vorlage Freiplatzmeldung**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde die maskuline Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter. Weibliche, männliche, intergeschlechtliche, nichtbinäre und diverse Personen mögen sich von den Inhalten angesprochen fühlen.

Vorbemerkung

Ein Pflegekind ist darauf angewiesen, dass seine Interessen von anderen Menschen vertreten werden. Ob das Kind in einer Pflegefamilie/bei einer Pflegeperson oder in einem Heim platziert wird, bei den Pflegeeltern/der Pflegeperson bleibt oder zu den leiblichen Eltern zurückkehren wird, sind Entscheidungen, die durch die Fachkräfte der Jugendhilfe gemeinsam mit den Eltern des Kindes und/oder den Sorgeberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen können das Leben des Kindes grundlegend und nachhaltig verändern. Für das gemeinsame Handeln muss das Wohl des Kindes dabei immer in den Mittelpunkt gestellt werden.

Bezogen auf die Arbeit in der Pflegekinderhilfe heißt das auch, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie/bei einer Pflegeperson nicht mit anderen Jugendhilfemaßnahmen, z.B. der Heimerziehung, gleichgesetzt werden kann. Die Planung der Hilfen für ein Kind muss unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitverständnisses für alle Beteiligte erfolgen.

Ob ein Kind längere oder kürzere Zeit in Familienpflege leben wird, hängt von vielen Faktoren ab. Insbesondere sind die Veränderungschancen bezogen auf die Gründe der Inpflegegabe entscheidend. Es kommt letztlich darauf an, ob die häusliche Situation und das erzieherische Verhalten der Eltern sich in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum voraussichtlich positiv ändern werden oder nicht.

Diese Perspektivklärung ist mit allen am Hilfeplanprozess Beteiligten sorgfältig abzuwägen. Die notwendige Sicherheit für das Kind, wo sein zukünftiger Lebensmittelpunkt sein soll und wer die Erziehungsverantwortung wahrnimmt, ist im Sinne des Kindeswohls eine existentielle Fragestellung. Vor allem für schwer- und schwersttraumatisierte Kinder ist eine möglichst bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus gesicherte Perspektive zu gewährleisten. Hier bedarf es der besonderen Unterstützung der aufnehmenden Familien, die wichtige Sicherheit und Geborgenheit geben, um den herausfordernden Alltag zu meistern. Diese Pflegefamilien brauchen nachvollziehbare Entscheidungen, professionelle Unterstützung und materielle Sicherung.

Der Landkreis Bad Dürkheim kooperiert seit Jahren eng mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Erbringung der Leistungen in der Pflegekinderhilfe gem. § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII.

Diese Rahmenkonzeption beschreibt die Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Betreuung der Pflegeverhältnisse nach § 27 i.V.m. § 33 und § 37, §§ 37a - c SGB VIII.

Zur Vereinheitlichung von Abläufen, Herstellung von Transparenz und Klarstellung sowie Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenbereiche und Verpflichtungen der freien Träger wird die folgende Rahmenkonzeption zentrale Themenbereiche und Kooperationen beschreiben.

Diese Rahmenkonzeption stellt die Grundlage für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und die Entgeltvereinbarung dar.

1. Systematisierung des Leistungsbereiches

Unter Verweis auf § 33 Vollzeitpflege SGB VIII wird dieser Leistungsbereich wie folgt systematisiert:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege
- Sonderpflege
- Verwandtschaftspflege

1.1 Bereitschaftspflege

Leistungsangebotstyp	Bereitschaftspflege
1. Art des Angebots	<p>Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert.</p> <p>Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des weiteren Verbleibs des Kindes entwickelt werden. Dieser Prozess wird schriftlich dokumentiert und über eine Hilfeplanung gesteuert. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Hilfemaßnahmen zu unterstützen. Ist diese nicht möglich, ist eine andere außerhäusliche Unterbringung in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum umzusetzen. Die notwendigen Hilfen zur Erziehung werden über den Hilfeplan eingeleitet und gesteuert. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie soll – je nach Problemlage – ein Teil der Arbeit der Bereitschaftspflege sein.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 42, 27, 33 SGB VIII</p> <p>Die rechtliche Zuordnung hängt davon ab, ob die Personensorgeberechtigten mit der Fremdunterbringung einverstanden sind oder nicht.</p>
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Kind/Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben - Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen - Klärung der weiteren Perspektive für das Kind / den Jugendlichen (erzieherischer Bedarf, anderweitige Hilfen) - Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie - Stabilisierung des Kindes/Jugendlichen

	<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können - Kooperation mit allen Beteiligten und Beteiligung am Hilfeplan
4. Typische Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren - Vorübergehende Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/ Jugendlichen - „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr - Vorübergehende Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts
4.1 ausschließende Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und schweren psychischen Erkrankungen, die so gravierend sind, dass sie einer professionellen Betreuung bedürfen. - Kinder und Jugendliche mit suizidalem Verhalten, Drogenproblemen oder schwerwiegenden, ansteckenden Krankheiten (z.B. Hepatitis C). - Kinder mit gewaltbereiten oder schwer psychisch kranken Eltern, wodurch der Schutz der Bereitschaftspflege gefährdet wäre, z.B. die sich der Unterbringung widersetzen.
5. Inhalte der Leistung	
Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern - Verpflichtende Teilnahme an Supervisions- und/oder Fortbildungsveranstaltungen - Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (ASD, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan - Verpflichtende Kooperation mit anderen Beteiligten des Klärungsprozesses (Ärzten, Psychologen, Herkunftsfamilie usw.) - In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung
Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bereitschaftsbetreuung steht nicht ein expliziter Erziehungsauftrag, sondern ein Klärungsauftrag im Vordergrund - Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot, Förderung der Entwicklung - Vermittlung von Bindungsübergängen - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf die weitere Perspektive - Wahrnehmung der regelmäßigen Umgangstermine zwischen Kind und Eltern
Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegefamilie; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten

Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht
Dauer des Aufenthaltes	Bis zu sechs Monaten (je nach Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Bereitschaftspflegeverhältnis auf maximal 1 Jahr verlängert werden (z.B. wegen laufender Gerichtsverfahren). Nach einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unverzüglich einzuleiten
6. Umgangskontakte	Die Umgangskontakte finden gem. der Umgangsvereinbarung statt. Die Festlegung über Art und Umfang des Umgangs stellt der zuständige Sachbearbeitende des Jugendamtes fest. Diese werden durch den freien Träger begleitet.
7. persönliche und familiäre Voraussetzungen	Neben den in Kapitel 3.3 allgemeinen persönlichen Voraussetzungen sind in der Bereitschaftspflege folgende zusätzliche Merkmale wichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes - Bereitschaft in Absprache mit dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes zur Aufnahme eines Kindes - Adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern - Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt) - In dieser Pflegeform können in der Regel höchstens zwei Kinder/Jugendliche gleichzeitig betreut werden. Jedes weitere Kind bedarf der einzelfallbezogenen Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes in Rücksprache mit den belegenden Jugendämtern.

1.2 Vollzeitpflege

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Vollzeitpflege sind unterschiedlich. Daraus resultieren verschiedene Angebotsarten mit unterschiedlichen Zielen und Inhalten, die im Rahmen der Hilfeplanung ermittelt und festgelegt werden.

Leistungsangebotstyp	Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, die zeitlich befristet oder eine langfristig angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein kann. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen ein Aufwachsen und die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen. 1.2.1 Die Dauerpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich u.a. auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung und/oder aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, die ohne professionelle Ausbildung leistbar ist. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen des längerfristigen Ausfalls der

	<p>Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen verlässlichen Aufenthalt im familiären Rahmen.</p> <p>Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben. In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer „Normalfamilie“.</p> <p>1.2.2 Die Kurzzeitpflege ist eine geplante zeitlich begrenzte Unterbringung in einer Pflegefamilie. In der Unterbringung in einer befristeten Vollzeitpflege lebt das Pflegekind für eine bestimmte Zeit in der Pflegefamilie mit der klaren Perspektive der Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie, meist innerhalb von zwei Jahren. Die Herkunftsfamilie ist für eine gewisse Zeit nicht in der Lage, den Bedarf des Kindes angemessen zu decken, möchte dies aber in absehbarer Zeit wieder tun. Die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern und umgekehrt ist so, dass eine Zukunftsperspektive besteht und die Eltern weiterhin die Haupt Bezugspersonen für das Kind bleiben sollen und wollen. Das Jugendamt schätzt die Veränderungsmöglichkeiten der Eltern so ein, dass eine Rückkehr des Kindes in absehbarer Zeit möglich sein wird und die Eltern eng mit dem Jugendamt und den Pflegeeltern zusammenarbeiten werden.</p> <p>1.2.3 Hilfen für Kinder/Jugendliche mit unklarem Rechtsstatus bzw. für minderjährige unbegleitete Ausländer (z.B. Gastfamilie)</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII</p>
<p>3. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“ - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Aufarbeitung/Abbau von Entwicklungsdefiziten - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Beziehungsgestaltung - Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern - Beibehaltung/Stabilisierung bzw. Wiederherstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Integration in ein neues soziales Umfeld entsprechend der zeitlichen Perspektive - Integration in KiTa, Schule und Ausbildung - Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen - Unterstützung bei der Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie und die sie tragenden Netze - Hilfe bei der Entwicklung einer neuen Lebensperspektive

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der physischen und psychischen Erholung und Genesung (z.B. ärztliche Abklärungen) - Entwicklung eines positiven Selbstbildes
4. Typische Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren - Entwicklungsverzögerungen und leichte bis mittelschwere Verhaltensauffälligkeiten, die in einer „normalen“ Familie aufgefangen werden können - Vorrübergehender oder langfristiger Ausfall bzw. Verhinderung der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung / psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung - Strukturelle erzieherische Überforderung der Personensorgeberechtigten, schlechte Versorgung und unzureichende Betreuung - Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung - Kinder- und Jugendliche, deren Eltern chronifiziert suchterkrankt oder psychisch erkrankt sind - Tod der Hauptbezugspersonen - Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/Jugendlichen - Unbegleitete minderjährige Ausländer bis 17 Jahre oder ältere Kinder, die <ul style="list-style-type: none"> - Nach der Flucht aus ihrem Heimatland, unbegleiteter Einreise nach Deutschland und Inobhutnahme und Clearing dem Jugendamtsbezirk zugewiesen werden - Bereit und in der Lage sind, sich auf den Rahmen und die Individualität einer familienanalogen Betreuung einzulassen.
4.1 Besonderheit	Bei längerfristiger Perspektive ist die Möglichkeit der Adoption zu prüfen.
5. Inhalte der Leistung	
Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern - Teilnahme an Fortbildung und Supervision - Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (ASD, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan - In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung
Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten, auch mit Blick auf die dem jungen Menschen unbekannte Kultur - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen - Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen

	<ul style="list-style-type: none"> - Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie - Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und Entwicklung eines positiven Elternbildes - Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen - Unterstützung in der Freizeitgestaltung: Anregung und Erschließung geeigneter Angebote und Förderung von sozialen Kontakten - Bereitstellung einer Sicherheit gebenden Struktur - Achtsame Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie
<p>Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegefamilie; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten. Die Unterbringung im Doppelzimmer ist möglich, bedarf aber im Einzelfall der Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes. .</p>
<p>Verpflegung</p>	<p>Materielle Versorgung über Tag und Nacht</p>
<p>6. persönliche und familiäre Voraussetzungen</p>	<p>Neben den in Kapitel 3.3 allgemeinen persönlichen Voraussetzungen sind folgende zusätzliche Merkmale wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt) - In dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden. Die Aufnahme jeden weiteren Kindes bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen Jugendamtes in Rücksprache mit den belegenden Jugendämtern. - Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes/Jugendlichen; Offenheit gegenüber anderen Lebensweisen, Kulturen und Religionen - Verständnis für die besonderen Erfahrungen von jungen Flüchtlingen und Verhaltensweisen, die aus der starken Belastung durch deren Erlebnisse entstehen können - Bereitschaft, Sprachbarrieren im Alltag mit nonverbalen und Kreativen Mitteln zu überwinden - Interesse, Kenntnisse über den kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und religiösen Hintergrund des Herkunftslandes des jungen Menschen und über Flucht- und Migrationsprozesse zu erwerben - Bereitschaft, Kontakte zu ethnischen Gemeinschaften, denen sich der junge Mensch zugehörig fühlt, zu akzeptieren

	- Bereitschaft, den Austausch zwischen Kinder/Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Herkunft zu fördern
--	--

1.3 Sonderpflege

Leistungsangebotstyp	Sozial- und Sonderpädagogische Vollzeitpflege
1. Art des Angebots	<p>Die sozial- und sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, wobei die Hauptbezugsperson eine abgeschlossene pädagogische und/oder pflegerische Ausbildung haben muss (Empfehlungen RLP). Die sozialpädagogische Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Die Notwendigkeit eines fachlichen Hintergrunds resultiert aus dem besonderen Unterstützungsbedarf der Herkunftsfamilie und einer überdurchschnittlichen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes bzw. Jugendlichen, die die Kompetenzen einer „Normalfamilie“ mit hoher Wahrscheinlichkeit übersteigen.</p> <p>Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33 v.a. Abs. 2, 35a, (41) SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine positive Entwicklung in nachfolgenden Bereichen (entsprechend der vorhandenen individuellen Ressourcen unter der Berücksichtigung der besonderen Beeinträchtigung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache - Motorik - Kognition - Sozialverhalten - Sozialkompetenzen - Sozial-emotionale Entwicklung - Integration in sozialen Umfeld, Kita, Schule oder Ausbildung - Berufliche Perspektiventwicklung, beispielsweise Schul- und Ausbildungsabschluss <p>Falls möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Reintegration in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung

4. Typische Fallkonstellationen	Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren, mit: <ul style="list-style-type: none"> - mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen / starken Verhaltensauffälligkeiten - mit erheblich gestörten Elternbeziehungen auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen - mit dem Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung - Risikofaktoren in der Vorgeschichte des Kindes wie Vernachlässigung, Bezugspersonenwechsel, Alkoholembyopathie u. ä. - Traumatisierungen und Bindungsstörungen
5. Inhalte der Leistung	
Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegefamilie und Supervision - Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (ASD, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan - In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung
Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	Entsprechend der persönlichen Ressourcen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Einschränkungen, Förderung in nachfolgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Sozial-emotionale Kompetenzen - Sprache - Motorik - Kognition - Schulische und berufliche Entwicklung - Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen in seiner Identitätsfindung und bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung, sowie Sicherstellung und Organisation notwendiger therapeutischer und medizinischer Hilfen nach Maßgabe des Hilfeplans - Bedarfsorientierte Versorgung und Erziehung - Kontaktpflege zur bzw. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gemäß Hilfeplan
Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegefamilie; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten
Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht
6. persönliche und familiäre Voraussetzungen	Neben den in Kapitel 3.3 allgemeinen persönlichen Voraussetzungen sind folgende zusätzliche Merkmale wichtig:

	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation / erzieherische Erfahrung des für die Erziehung im Alltag zuständigen Pflegeelternteils - Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen - Überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (KiTa/Schule) der zu betreuenden Kinder - Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern
--	--

1.4 Verwandtschaftspflege

Unter Verwandtschaftspflege im Sinne von § 33 SGB VIII wird die Betreuung eines Kindes/Jugendlichen in Vollzeitpflege (also rund um die Uhr) durch Pflegepersonen, von denen mindestens ein Pflegeelternteil bis zum dritten Grad mit dem Pflegekind verwandt oder verschwägert ist/sind verstanden (vgl. § 1589 BGB).

In vielen Fällen bestehen bereits Beziehungen und Vertrautheit zwischen dem Pflegekind und den verwandten Pflegepersonen.

Verwandtenpflegepersonen können Paare oder Einzelpersonen sein. Das Pflegeverhältnis kann vorübergehend oder auf Dauer angelegt sein.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Verwandtschaftspflege als Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII ist das Bestehen eines erzieherischen Bedarfs, der vom fallzuständigen Jugendamt festgestellt werden muss. Ist das Kind bereits anderweitig untergebracht, weil die Eltern die Betreuung und Erziehung nicht sicherstellen konnten, liegt ein erzieherischer Bedarf auf der Hand.

Leistungsangebotstyp	Verwandtschaftspflege
1. Art des Angebots	Die Verwandtschaftspflegepflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund großer Probleme in der Herkunftsfamilie in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen vorübergehenden oder längerfristigen Aufenthalt im familiären (und z. T. herkunftsfamiliennahen) Rahmen. Befindet sich das Kind / der Jugendliche bereits seit längerer Zeit in der Familie der Großeltern oder Verwandten, so ist deren Eignung durch die Mitarbeitenden des örtlich zuständigen Jugendamtes zu prüfen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 41, 42, 42a SGB VIII

3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Förderung einer altersentsprechenden bzw. den individuellen Ressourcen entsprechende Entwicklung in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozial-emotionale Kompetenzen - Sprache - Motorik - Kognition - Entwicklung eines positiven Bindungsverhaltens - (Möglicherweise) Integration in ein neues soziales Umfeld - Integration in KiTa, Schule und Ausbildung - Berufliche Perspektiventwicklung, bspw. Erreichen von Schul- und Ausbildungsabschluss - (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie
4. Typische Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren - Eine Jugendliche wird schwanger, wird vom Vater des Kindes aber verlassen und ist noch nicht in der Lage, das Kind allein zu betreuen. Die Großeltern übernehmen die Betreuung, zunächst im Haushalt ihrer Tochter, dann im eigenen Haushalt. Dort verbleibt das Kind, da die Mutter (zunächst) andere Prioritäten setzt. - Großeltern betrachten mit Sorge die Überforderung der Kinderbetreuung und nehmen das Kind zu sich, um einer möglichen Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt vorzubeugen. - Die Großeltern oder andere Verwandte übernehmen die Betreuung des Kindes, weil der/die Erziehungsberechtigte einen längeren Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung oder einer Haftanstalt antreten muss. Das Kind verbleibt dann im betreuenden Haushalt, weil sich die Situation (z. B. Drogenkonsum) nicht bessert oder chronifiziert. - Ein Kind/Jugendlicher „flüchtet“ aus der elterlichen Wohnung zu Großeltern oder Verwandten, „setzt“ sich hier „fest“ und kehrt nicht mehr zurück. Zum Beispiel findet ein Jugendlicher nach einem Heimaufenthalt „Unterschlupf“ bei Verwandten, da eine Wiederaufnahme durch die eigenen Eltern nicht infrage kommt. - Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer, der von Verwandten betreut wird oder betreut werden soll
4.1 Ausnahme	<p>Verwandschaftspflegeverhältnisse im Sinne von §44 SGB VIII gehören nicht zu Hilfen zur Erziehung, sondern werden aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung begründet. Dennoch bedürfen Sie einer Überprüfung und einer Pflegeerlaubnis durch das örtlich zuständige Jugendamt.</p>
5. Inhalte der Leistung	
Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere dem Pflegekinderdienst, als entsprechende Verpflichtung;

	<p>hierzu gehört die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen; Mitwirkung am Hilfeplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen und Pflegeelterngruppenveranstaltungen für diesen Leistungsangebotstyp - In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung
Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen - Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen - Integration des Kindes/Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie - Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen in seiner Identitätsfindung und bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie - Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen - Zusammenarbeit mit der Geburtsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Geburtsfamilie
Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegefamilie; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten
Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht
6. persönliche und familiäre Voraussetzungen	<p>Neben den in Kapitel 3.3 allgemeinen persönlichen Voraussetzungen sind in der Verwandtschaftspflege folgende zusätzliche Merkmale wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft und Fähigkeit zur Umsetzung fachlicher Empfehlungen. - Im Falle einer nachvollziehbaren Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Nachteile erleidet. - Die Eignung der Verwandten hinsichtlich der Anforderungen ist fallspezifisch zu prüfen. - Unparteilichkeit und Neutralität hinsichtlich der Herkunftseltern im Sinne des Kindes. - Ausdrückliche und aufrichtige Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und dem freien Träger.

1.5 Hilfen für junge Volljährige

Auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII kann i.V.m. § 41 SGB VIII eine Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit obliegt dem Jugendamt.

2. Kooperation mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Pflegekinderwesen

Gemäß § 4 SGB VIII soll das Jugendamt partnerschaftlich mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten. Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung bestimmter Aufgaben beteiligt oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.

2.1 Hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes

Folgende hoheitliche Aufgaben sind nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung und verbleiben im Jugendamt:

- Gesamt- und Planungsverantwortung u. Gewährleistungsübertragung gemäß § 79 SGB VIII
- Federführung bei der Hilfeplanung, bzw. Steuerung der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII
- Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, den Kosten der Erziehung und Beihilfen nach Vollzeitpflege-Pflegegeld, sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Dies betrifft auch folgende Aufgaben, die in direktem Bezug zur Pflegefamilie und zum Pflegekind stehen:

- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen
- Entscheidung über die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen in eine Pflegefamilie
- Einleitung weiterer Hilfen bei Beendigung oder Abbruch des Pflegeverhältnisses
- Vorbereitung und Unterstützung der Realisierung einer Rückkehroption
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII; bei Bedarf Einleitung zusätzlicher Maßnahmen
- Prüfung der Höhe der Erziehungspauschale

2.2 Übertragung von Aufgaben an den freien Träger

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Funktionen und Aufgaben werden den freien Trägern, mit denen in diesem Bereich eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und eine Entgeltvereinbarung besteht, übertragen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung werden durch die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem beauftragten freien Träger geregelt.

2.3. Leistungsbeschreibung des freien Trägers

Neben der fachlichen Begleitung des Einzelfalls führt der freie Träger übergreifende Tätigkeiten für die Pflegefamilien durch. Der freie Träger beschreibt den Inhalt, das methodische Vorgehen und seine organisatorischen Rahmenbedingungen dieser Maßnahmen, soweit diese nicht in dieser Konzeption enthalten sind, in seiner ergänzenden Leistungsbeschreibung. Dies betrifft folgende Punkte:

- Kapitel 3: Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Akquise von Pflegefamilien; Konkrete Ausgestaltung des Überprüfungs- und Vorbereitungsverfahrens;
- Kapitel 4: Vermittlungsablauf
- Kapitel 5.1: Fachberatung im Fall
- Kapitel 6: Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Kapitel 7: Schulungs- und Vernetzungsangebote
- Kapitel 8: Qualifizierung der Pflegefamilien
- Kapitel 9.2: Begleitete Umgänge
- Kapitel 10.3.3: trägerinternes Schutzkonzept
- Kapitel 10.4: Umgang mit Krisen
- Kapitel 11: Partizipation

Die Leistungsbeschreibung wird durch das Jugendamt Bad Dürkheim vor dem Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung gesichtet und geprüft.

Der freie Träger verpflichtet sich diese Konzeption des Jugendamtes sowie seine Leistungsbeschreibung den von ihm betreuten Pflegefamilien zur Kenntnis vorzulegen.

3. Bewerbungsverfahren

Bei der Auswahl, Beurteilung und Qualifizierung von (potentiellen) Pflegefamilien arbeiten die Träger der freien Jugendhilfe kooperativ nach den im Folgenden beschriebenen Abläufen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.

3.1 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Akquise von Pflegefamilien

Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und die damit einhergehende Akquise (z.B. durch Internetauftritt, Social-Media) von Pflegefamilien ist unverzichtbar.

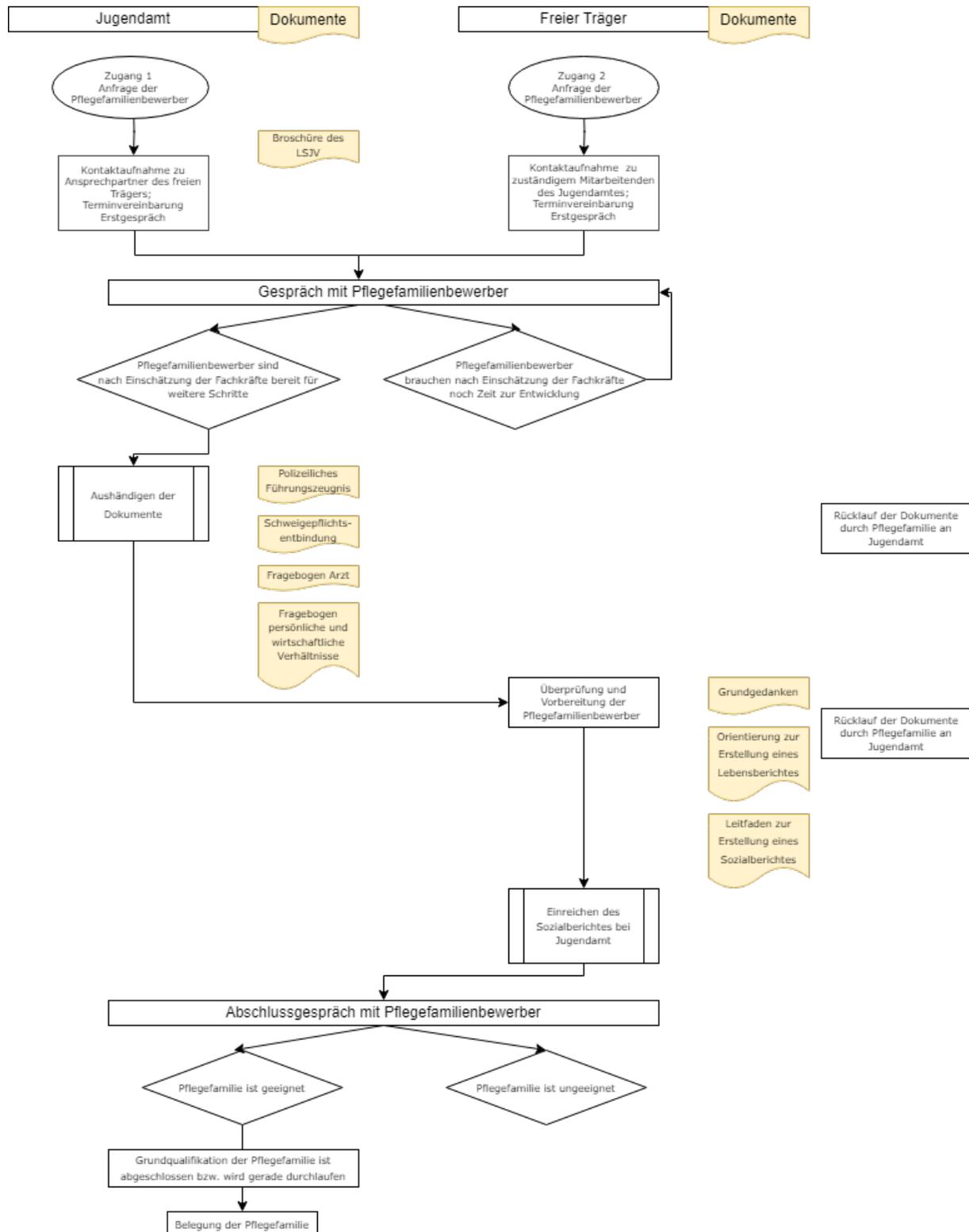
Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Bekanntmachen des Angebotes durch professionelle Darstellung
- Akquise von Pflegepersonen, die Pflegekinder aufnehmen
- Sensibilisierung der Bevölkerung und Abbau von Vorurteilen gegenüber Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien

Insbesondere soll der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe aktiv um neue Pflegefamilien werben. Dies soll kontinuierlich durchgeführt werden.

3.2 Eignungsfeststellung potentieller Pflegefamilien

Die folgende Darstellung beschreibt den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens von potentiellen Pflegefamilien.



3.2.1 Gespräch mit Pflegefamilienbewerber

An diesem ersten persönlichen Vorortgespräch im Jugendamt nehmen der zuständige Mitarbeitende des Jugendamtes und des freien Trägers, sowie die Pflegefamilienbewerbenden teil. Das Gespräch dient dem Kennenlernen und dem ersten Informationsaustausch.

Schätzen die Fachkräfte ein, dass sich die Bewerbenden mit der Thematik der Inpflegenahme schon auseinandergesetzt haben und für den weiteren Ablauf bereit sind, werden die angegebenen Dokumente durch das Jugendamt ausgehändigt. Bei Bewerbenden, die nach Einschätzung der Fachkräfte weitere Zeit zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik brauchen, folgen weitere Gespräche mit dem freien Träger.

3.2.2 Überprüfung und Vorbereitung der Bewerbenden

Wie im Schaubild beschrieben, übergibt das Jugendamt die weitere Überprüfung und Vorbereitung der Pflegefamilienbewerbenden an den freien Träger. Dieser muss mindestens drei Gespräche, wovon mindestens zwei als Hausbesuch stattfinden, führen. Als Grundlage werden die Inhalte folgender Dokumente mindestens mit den Pflegefamilienbewerbenden bearbeitet. Diese dienen der Vorbereitung der potentiellen Pflegefamilie und sind die Voraussetzung zur Feststellung der Geeignetheit der Pflegefamilienbewerbenden.

- Grundgedanken zur Aufnahme eines Kindes (Anlage 2)
Die Beantwortung dieser Fragen ist schriftlich beim Jugendamt zu hinterlegen.
- Orientierung zur Erstellung eines Lebensberichtes (Anlage 3)
Basierend auf dem Leitfaden des Jugendamtes zur Erstellung eines Lebensberichtes verfassen die Pflegefamilienbewerbende diesen und hinterlegen diesen beim Jugendamt.
- Sozialbericht (Anlage 4)
Basierend auf dem Leitfaden des Jugendamtes zur Erstellung eines fachlich kompetenten Sozialberichtes fasst der Träger die in den Gesprächen erfahrenen Inhalte zusammen und sendet den Sozialbericht an den zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes. Neben dem Sozialbericht ist ein Genogramm und eine Netzwerkkarte der potentiellen Pflegefamilie einzureichen. Zudem ist am Ende ein zusammenfassendes Bewerberprofil zu erstellen. Dieser Bericht muss spätestens zwei Wochen vor dem Abschlussgespräch beim Jugendamt eingehen.

Die weitere oder darüberhinausgehende Ausgestaltung des Vorbereitungsverfahrens kann der freie Träger frei gestalten. Dies ist in der Leistungsbeschreibung zu vermerken.

3.2.3 Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch findet im Haushalt der Pflegefamilienbewerbenden statt. Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Haushaltsangehörigen an diesem Gespräch teilnehmen. Zudem sind die zuständigen Mitarbeitenden des freien Trägers und des Jugendamtes anwesend.

Die abschließende Einschätzung, ob Bewerbende als Pflegefamilie geeignet sind, erfolgt auf Grundlage aller eingereichten Dokumente (Kapitel 3.3.3) und der gewonnenen Eindrücke in den Gesprächen, durch das Jugendamt. Ist das Fazit positiv wird in diesem gemeinsamen Abschlussgespräch mit dem freien Träger und der Familie ein abschließendes gemeinsames

Pflegeprofil erstellt. Die Pflegefamilie muss diese in der Regel vor Aufnahme eines Pflegekindes, aber spätestens bis drei Monate nach der Aufnahme des ersten Pflegekindes, eine Qualifizierung abgeschlossen haben.

Eine Pflegebescheinigung erhält die Pflegefamilie bei der jeweiligen Aufnahme eines Kindes.

3.2.4 Hausbesuche

Hausbesuche sind notwendig um die ganze Familie der Bewerbenden in ihrem gewohnten Umfeld zu erleben und sich einen Eindruck von deren Kommunikations- und Interaktionsstil zu machen. Zugleich wird ermöglicht die familiäre Atmosphäre zu erleben sowie sich ein Bild von der materiellen Lebenssituation der Familie zu verschaffen. Besonderen Wert soll daraufgelegt werden, die in der Familie lebenden Kinder und weiteren Familienmitglieder in die Gespräche miteinzubeziehen und auch deren Einschätzungen und Erwartungen zu erfragen.

3.3 Profil von Pflegepersonen

Im Folgenden wird genauer erläutert, welche persönliche Merkmale Pflegepersonen aufweisen sollten, um ein Pflegeverhältnis ausführen zu können. Zudem werden Ausschlusskriterien formuliert, die die Aufnahme oder Weiterführung eines Pflegeverhältnisses ausschließen.

3.3.1 Profil

Neben den spezifischen Merkmalen von Pflegepersonen je nach Leistungstyp sind allgemeine, persönliche Merkmale eine Voraussetzung für die Ausübung eines Pflegeverhältnisses.

Diese sind konkret im Vorbereitungsverfahren durch unterstützende Unterlagen, wie in Kapitel 3.2.2 beschrieben, durch den freien Träger festzustellen. Die zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes prüfen diese zur Vorbereitung auf das Abschlussgespräch.

Im Allgemeinen sollen Pflegepersonen eine positive Einstellung zum Leben und den Wunsch haben, Zeit und ihr Leben mit Kindern und Jugendlichen zu teilen. Zudem sollen diese das Pflegekind in seiner Individualität annehmen und sich in seine Bedürfnisse einfühlen können. Neben Belastbarkeit braucht es Eigenschaften wie Geduld und Durchhaltevermögen, um die Kinder und Jugendlichen in deren Entwicklungsverlauf zu begleiten. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes muss eine gemeinsame Entscheidung aller Familienmitglieder sein. Zudem sollen sie über Kooperations- und Reflexionsbereitschaft verfügen, um sich evtl. auch wieder von dem Pflegekind zu trennen.

Grundlegend ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und mit den Eltern des Kindes nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII. Dabei geht es v.a. um:

- die Mitwirkung in den im Hilfeplan festgelegten Zielen
- eine Haltung von Verständnis und Akzeptanz gegenüber den Eltern des Kindes und gleichzeitig, falls erforderlich, eine angemessene Abgrenzung zum Wohl des Kindes
- die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Umgangskontakten
- die Bereitschaft und Offenheit, bei Bedarf aktiv Beratung und Unterstützung einzuholen

3.3.2 Ausschlusskriterien

Personen können grundsätzlich keine Pflegepersonen werden bzw. sein, wenn:

- Sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben und wirtschaftlich vom Pflegegeld abhängig wären.
- Sie über zu kleinen Wohnraum verfügen, so dass kein eigener Rückzugsraum für das Kind vorhanden ist.
- Sie an einer psychischen oder lebensbedrohlichen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leiden.
- Sie Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis haben, die mit der Sicherstellung des Kindeswohls nicht vereinbar sind.
- Ein dringlicher Verdacht bekannt ist auf häusliche, sexuelle Gewalt oder Körperverletzung.
- Sie einen zu geringen bzw. zu hohen Altersabstand zum Pflegekind haben und sich somit kein Eltern-Kind-Verhältnis aufbauen könnte.
- Sie bereits zu Beginn des Pflegeverhältnisses länger bestehende, erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit den eigenen Kindern haben.
- Widerstände eines Ehepartners/Lebenspartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes bestehen.
- Die Zugehörigkeit zu einer konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierung mit prognostizierter Kindeswohlgefährdung vorhanden ist.

3.3.3 Erforderliche Unterlagen zur Profilschärfung von Pflegepersonen

Bezugnehmend auf Kapitel 3.2 müssen folgende Unterlagen schriftlich ausgefüllt beim Jugendamt hinterlegt werden:

- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis
- Fragebogen des Arztes zur Aufnahme eines Pflegekindes (internes Dokument)
- Schweigepflichtsentbindung (internes Dokument)
- Fragebogen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (internes Dokument)
- Grundgedanken zur Aufnahme eines Kindes (Anlage 2)
- Lebensbericht der Pflegefamilie (Anlage 3)
- Sozialbericht inkl. Profil der Pflegefamilie (Anlage 4)

Der Inhalt dieser ausgefüllten Unterlagen macht es möglich die Pflegefamilienbewerbenden wie vorhergehend beschrieben einzuschätzen.

4. Vermittlungsablauf

4.1 Vermittlungsanfrage

Der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe macht bei einer Vermittlungsanfrage des Jugendamtes einen Vorschlag hinsichtlich einer geeigneten Pflegefamilie. In Kooperation mit dem Jugendamt wird dann erörtert, ob die potentielle Pflegefamilie und das zu vermittelnde Pflegekind zueinander passen könnten.

4.2 Vermittlung

Zudem unterstützt der freie Träger die Kontaktaufnahme zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen sowie dessen Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Dies erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Er begleitet die Anbahnungsphase entsprechend der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Intensität orientiert sich an den Fragestellungen der Pflegefamilie und dem sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarf.

5. Betreuung von Pflegeverhältnissen

5.1 Fachberatung im Fall

Pflegeeltern haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung (vgl. § 37, §§ 37 a - c SGB VIII). Diese kann auch durch die Fachberatung des freien Trägers sichergestellt werden.

Fachberatung soll von Anfang an auf eine konstante und vertrauensvolle Beratungsbeziehung zur Pflegefamilie hinarbeiten. Es ist wichtig, dass die Fachberatung sich als Ansprechpartner anbietet, um Krisen frühzeitig erkennen zu können, zu beraten und Lösungsmöglichkeiten und Entlastungshilfen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Die Fachberatung muss nicht alle Unterstützung selbst leisten, sondern kann/soll auch auf weitere externe Hilfsangebote (z.B. Erziehungsberatung, Frühförderstellen etc.) verweisen.

Es gehören regelmäßige Besuche, Kontakte und Gespräche zur Pflegefamilie und dem Pflegekind zur Aufgabe der Fachberatung. Zu Beginn der Aufnahme in die Pflegefamilie erfolgen in kurzen Zeitabständen Telefonate und persönliche Kontakte. Nach der Integration können die Kontakte in größeren Zeiträumen geleistet werden. Diese sollten Kind bezogen, altersentsprechend erfolgen, um einen vertrauensvollen Zugang zum Kind/Jugendlichen zu gewinnen. Der Umfang richtet sich nach den vereinbarten und bewilligten Pauschalen der Betreuung (Anlage 1).

Folgende Aufgaben/Inhalte werden von der Fachberatung in Bezug auf das konkrete Pflegeverhältnis u.a. wahrgenommen:

- Begleitung und Unterstützung des Prozesses der Integration des Kindes/ Jugendlichen in die Pflegefamilie
- Beratung der Pflegefamilie unter Einbeziehung des bestehenden Familiensystems
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilie bei:
 - o Pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragen
 - o Entwicklungsfragen des Kindes/Jugendlichen
 - o Fragen der Erziehung
 - o Bearbeitung von Belastungsfaktoren
 - o Konflikten mit dem Pflegekind
 - o Kontakt zur Herkunftsfamilie
 - o In Rücksprache mit den sorgeberechtigten Eltern oder dem Vormund und dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes:
 - Fragen zur medizinischen Versorgung
 - Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen
 - Auswahl von KiTa, Schule, Ausbildung

- Kontakt mit anderen Institutionen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Fachliche Begleitung der Beendigung des Pflegeverhältnisses und Rückführung
- Beratung in Bezug und ggf. Begleitung der Umgänge zur Herkunftsfamilie (bei Bereitschaftspflege), entsprechend der Zielsetzung des Hilfeplans, im Austausch mit den Sorgeberechtigten/dem Vormund und dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes
- Beratung und Vernetzung zu externen Unterstützungsmöglichkeiten
- Bei Jugendlichen: Beratung in Bezug auf die Verselbstständigung zur Überleitung in ein eigenständiges Leben

Zu einer Beendigung von Pflegeverhältnissen kann es aus unterschiedlichen Gründen kommen. Diese können geplant, mitunter aber auch vom Hilfeplan abweichend beendet werden. Der freie Träger stimmt sich in diesen Situationen eng mit dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes ab, um das Kind/den Jugendlichen sowie die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie professionell zu begleiten und zu unterstützen.

5.2 Begleitungspauschalen der Fachberatung

Wird ein Pflegeverhältnis durch den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe fachlich begleitet (Fachberatung) können Begleitungspauschalen gemäß Anlage 1 gewährt werden. Der Umfang der Beratung ist abhängig von der fachlich notwendigen und geeigneten Beratungsintensität, die auf die tatsächlichen Bedarfe des Einzelfalls abgestimmt sind. Diese Entscheidung obliegt dem Jugendamt.

Es wird unterschieden in:

- Begleitungspauschale „Standard“
- Begleitungspauschale „Intensiv“
- Begleitungspauschale „Bereitschaftspflege“

Es muss eine Durchlässigkeit zu jedem Zeitpunkt im Hilfeverlauf im Rahmen des Hilfeplanverfahrens geben, sodass sowohl eine Erhöhung, als auch eine Reduzierung der Beratungsintensität möglich ist.

6. Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Fachberatung des freien Trägers stellt die Einbeziehung der Herkunftsfamilie entsprechend der individuellen Fallgegebenheiten nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes sicher. Die Grundsätze der Arbeit mit der Herkunftsfamilie beschreibt der freie Träger in seiner ergänzenden Leistungsbeschreibung.

Auf folgende Aspekte wird hingewirkt:

- Aktive Kontaktpflege zu den Herkunftseltern bzw. zu weiteren relevanten Familienmitgliedern, z.B. Geschwister
- Einbeziehung der Eltern in die Entwicklung des Kindes
- Informationsaustausch bei besonderen Vorkommnissen
- Weiterleitung von (medizinischen, schulischen oder die Entwicklung betreffenden) Informationen, Bilder etc.

- Biographiearbeit
- Vor- und Nachbereitung der Umgänge
- Bearbeitung des Ablösungsprozesses
- Anregung der bei den Eltern notwendigen Veränderungen
- Hinwirkung auf die positive Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- Gemeinsame Unternehmungen und Feste
- Erforderliche Begleitung und Beteiligung im Falle einer geplanten Rückführung

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist inhaltlich und strukturell von den Begleiteten Umgängen zu trennen.

7. Schulungs- und Vernetzungsangebote

Zudem soll der freie Träger folgende Schulungs- und Vernetzungsangebote erbringen:

- Gruppenangebote für Pflegefamilien, -personen und -kinder
- Supervisionsangebote für Pflegefamilien im Einzel- und/oder Gruppensetting
- Fortbildungen für alle Leistungsbereiche

Die Ausgestaltung ist in der Leistungsbeschreibung zu erläutern.

8. Qualifizierung der Pflegefamilien

Der freie Träger führt Kurse für neue Pflegefamilien durch. Die Pflegefamilie muss diese in der Regel vor Aufnahme eines Pflegekindes, aber spätestens bis drei Monate nach der Aufnahme des ersten Pflegekindes, abgeschlossen haben.

Der freie Träger beschreibt den Inhalt und die Rahmenbedingungen dieser Kurse in seiner Leistungsbeschreibung. Folgende inhaltlichen Schwerpunkte sollen u.a. behandelt werden:

- rechtliche Grundlagen
- formale Aspekte
- Verfahrensabläufe und beteiligte Institutionen/Personen
- Vermittlung von entwicklungspsychologischem Wissen, insbesondere auf Kinder bezogen: kindliche Entwicklung, Bindung und Trennung, Verhaltensauffälligkeiten und Behinderungen, Traumatisierung;
- das Kind im Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- Reflexion der eigenen Familie/Person
- Sensibilisierung für Biografiearbeit des Kindes
- Kooperation mit dem Jugendamt und dem freien Träger
- Umgang mit Krisen
- Rechte der Eltern und Umgangsregelungen
- Weitere Hilfen für Kind/Jugendliche und Pflegefamilien
- Beendigungen von Pflegeverhältnissen und Verselbstständigung der Jugendlichen

9. Zusätzliche Leistungen

9.1 IZL – individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen sind befristete, gesonderte Leistungen, die auf Geeignetheit und Notwendigkeit durch das Jugendamt geprüft werden. Diese werden nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt. Das Anliegen bzw. der Bedarf, welches durch die IZL bearbeitet werden soll, darf nicht schon durch andere Module inhaltlich abgedeckt sein. Der freie Träger nimmt bei einem solchen Bedarf Kontakt zu dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes auf. Diese Leistungen werden im üblichen, standardisierten Verfahren des Jugendamtes geprüft. Der Bedarf und die mit den Leistungen einhergehenden Ziele sind alle 6 Monate zu besprechen und zu vereinbaren.

9.2 Begleitete Umgänge

Begleitete Umgänge werden nur bei Bereitschaftspflege im Rahmen der Begleitungspauschalen erbracht. Bei allen anderen Leistungsangebotstypen wird fallspezifisch der Umfang des Umgangs sowie der ausführende Träger im Rahmen des Hilfeplans festgelegt. Der freie Träger beschreibt sein methodisches Vorgehen und seine fachlichen Standards hierzu in seiner Leistungsbeschreibung.

10. standardisierte Kooperationen

10.1 Übergabe von Fällen gem. § 86.6 SGB VIII

In Fällen, die gem. § 86.6 SGB VIII in die Zuständigkeit des Jugendamtes Bad Dürkheim übergehen, findet ein gemeinsamer Übergabehilfeplan zwischen dem Mitarbeitenden des Jugendamtes und einer Fachkraft des Trägers in der Regel beim übernehmenden Jugendamt statt. Grundsätzlich ist das abgebende Jugendamt mit vor Ort. In diesem Gespräch wird die Arbeit und Kooperation mit dem Träger der freien Jugendhilfe erläutert und verbindlich festgelegt.

Werden Fälle gem. § 86.6 SGB VIII aus der Zuständigkeit des Jugendamtes Bad Dürkheim in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes übergeben, fertigt der freie Träger bei Bedarf einen gesonderten Abschlussbericht an, falls der Bericht des letzten Hilfeplans nicht mehr aktuell sein sollte. Je nach Absprache mit dem Mitarbeitenden des Jugendamtes beteiligt sich der Mitarbeitende des freien Trägers ein Übergabegespräch vor Ort.

10.2 Hilfepläne

Benötigt eine Familie die Unterstützung des Jugendamtes wird ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 i.V.m. §§ 27 und 33 SGB VIII eingeleitet. Der freie Träger stellt sicher, dass der dem Hilfeplan zugrundeliegende Situationsbericht rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem terminierten Hilfeplangespräch, dem zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes zugeht. Das Pflegekind, die Pflegefamilie, die Herkunftsfamilien und weitere Personen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Im Zeitraum zwischen den Hilfeplänen findet bei Bedarf ein Austausch zwischen den entsprechenden Beteiligten statt.

10.3 Schutzaufträge und Kindeswohlgefährdungen

10.3.1 anonymisierte Fallberatung gem. § 8b SGB VIII

Gemäß § 8b SGB VIII besteht der Anspruch auf eine anonymisierte Fallberatung zur Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Die Mitarbeitenden des freien Trägers können sich bei einem solchen Bedarf an die Kinderschutzfachkräfte des Jugendamtes wenden, um eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen.

10.3.2 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen ist das oberste Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der fallführende Fachdienst des freien Trägers setzt dies, ggf. mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, um.

Im Falle der Annahme einer Kindeswohlgefährdung soll der freie Träger die Beobachtungen und Einschätzungen zusammenstellen. Alle Informationen und Beobachtungen werden dokumentiert. Es folgt eine interne kollegiale Beratung bzgl. der Informationen in einem Fallgespräch beim freien Träger. Hierzu soll dieser eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Es werden Schritte zur Abwendung des Risikos geplant. Je nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Sorgeberechtigten zu informieren und einzubeziehen. Bei akuter Gefährdung oder im Falle, dass die Gefährdung durch die vorherigen Schritte nicht abgewendet werden konnte ist eine standardisierte Kooperationsanfrage (Vorlage des Jugendamtes) an das Jugendamt zu stellen.

10.3.3 Schutzkonzepte

Der freie Träger beschreibt sein internes Schutzkonzept in der Leistungsbeschreibung.

10.4 Krisen

In Krisensituation, die das Pflegekind und/oder die Pflegefamilie betreffen, ist der zuständige Mitarbeitende des Jugendamtes unverzüglich und zwingend zu informieren. Eine Krisenintervention in Notsituationen ist in Absprache mit dem Jugendamt durchzuführen. Bei Nicht-Erreichbarkeit des Jugendamtes z.B. an Wochenenden und /oder Feiertagen leitet der freie Träger sofortige Entlastungsmaßnahmen entsprechend der Situation ein. Eine unverzügliche Information des Jugendamtes ist nachzuholen.

Der freie Träger hat eine Erreichbarkeit an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gegenüber der Pflegefamilie und den Pflegekindern für Krisen und Notsituationen sicherzustellen.

10.5 Freiplatzmeldung

Zum Ende jeden Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 20.12.) meldet der freie Träger seine freien Plätze in den Pflegefamilien per Mail an: pkd@kreis-bad-duerkheim.de.

Es ist kurz das Profil der Pflegefamilien für die Belegung anzugeben. Hierfür ist die Vorlage (siehe Anlage 5) zu nutzen.

10.6 Aufnahme von externen Pflegekindern

Der freie Träger spricht die Absicht der Aufnahme eines externen Pflegekindes (Pflegekind aus einem anderen Jugendamtsbezirk) vorab mit den zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes Bad Dürkheim ab.

10.7 Pflegekinderfest

Einmal jährlich organisiert und gestaltet das Jugendamt ein Pflegekinderfest für alle Pflegefamilien und Pflegekinder des Landkreises. Die freien Träger nehmen an diesem Fest teil und wirken entsprechend der getroffenen Absprachen mit.

11. Partizipation

Gemäß Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention und § 8 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche das Recht entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Zudem ist für ein gelingendes Pflegeverhältnis die Beteiligung des Kindes/Jugendlichen von großer Bedeutung. Dies meint nicht, die Wünsche der Kinder in jedem Fall umzusetzen, sondern ihnen die Artikulation ihrer Wünsche zu ermöglichen und sie bei der Reflexion dieser zu unterstützen.

Der freie Träger stellt diese vor Ort sicher und beschreibt diese in seiner Leistungsbeschreibung.

12. Evaluation

Neben der in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Evaluation wird diese Rahmenkonzeption regelmäßig unter folgenden Aspekten evaluiert:

- Entwicklung des Anteils der Vollzeitpflege (gem. § 33 SGB VIII) an den stationären Hilfen zur Erziehung (gem. § 27, 34, 35 SGB VIII) und der stationären Eingliederungshilfe (gem. § 35a SGB VIII)
- Entwicklung der Personal- und Sachausgaben der Fachberatung in freier Trägerschaft
- Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität.

NR	Leistungsart (Modul)	Inhalt gemäß Rahmenkonzeption	Abrechnungsmodalitäten	Mindestanforderungen ergänzend zur Rahmenkonzeption
1a 1b	Bewerbendenverfahren und Grundqualifizierung	Kapitel 3 Kapitel 8	Einmalig je Pflegefamilie / Pflegeperson(en) bei erstmaliger Belegung durch Fall zuständiges Jugendamt	
2	Bewerbendenverfahren Verwandtenpflege	Kapitel 3.2 und 3.3	Einmalig je Pflegefamilie / Pflegeperson(en) bei erstmaliger Belegung durch Fall zuständiges Jugendamt	
3	Vermittlung	Kapitel 4	Einmalig je Fall nach erfolgreicher Aufnahme durch Fall zuständiges Jugendamt (<i>Gilt nicht bei Bereitschaftspflege</i>)	
4	Fachberatung im Fall Begleitungs pauschale „Standard“	Kapitel 5	Monatliche Pauschale	<ol style="list-style-type: none"> 1) mind. ein monatlicher Hausbesuch bei der Pflegefamilie, mit Anwesenheit aller Haushaltsangehörigen 2) mind. ein Einzelkontakt im Jahresquartal mit dem Pflegekind (Alters- und Situationsentsprechend) 3) restliche Zeit bedarfsorientiert mit / für den Fall
5	Fachberatung im Fall Begleitungs pauschale „Intensiv“	Kapitel 5	Monatliche Pauschale	<ol style="list-style-type: none"> 1) mind. zwei monatliche Hausbesuche bei der Pflegefamilie, davon mind. 1 Termin mit Anwesenheit aller Haushaltsangehörigen

				2) mind. zwei Einzelkontakte im Jahresquartal mit dem Pflegekind (Alters- und Situationsentsprechend) 3) restliche Zeit bedarfsorientiert mit / für den Fall
6	Fachberatung im Fall Begleitungs- und Pauschale „Bereitschaftspflege“	Kapitel 5	Monatliche Pauschale	1) mind. 1 wöchentlicher Hausbesuch bei der Pflegefamilie, wenn möglich mit Anwesenheit aller Haushaltsangehörigen 2) Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte, ggf. Begleitung der Umgangskontakte 3) restliche Zeit bedarfsorientiert mit / für den Fall
7	Arbeit mit der Herkunftsfamilie	Kapitel 6	Monatliche Pauschale	
8	Schulung und Vernetzung	Kapitel 7	Betrag pro Teilnehmenden / Abrechnung gemäß Teilnehmenden Liste	1) Pflegeeltern und Pflegekindetreffen sowie Pflegeeltern-teamsupervision / den Pflegefamilien werden mindestens 3 Termine im Jahr angeboten

Die Module 4-7 werden im Hilfeplan festgelegt und können nach Leistungserbringung abgerechnet werden.

Die Module 1-3 können nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden. Das Jugendamt überprüft die Richtigkeit der Angaben.

Das Modul 8 kann nach Leistungserbringung an Hand eines Teilnehmendenbetrages für die Fälle des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim in Rechnung gestellt werden. Das Jugendamt überprüft die Richtigkeit der Angaben.

Anlage 2 zur Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst

Gedanken zur Aufnahme eines Kindes

Lieber Bewerber/ liebe Bewerberin!

Nachdem wir uns über Ihren Wunsch, ein fremdes Kind aufnehmen zu wollen, ausführlich unterhalten haben, überreichen wir Ihnen den Fragebogen „Gedanken zur Aufnahme eines Kindes“.

Bevor Sie sich mit dem Folgenden auseinandersetzen, möchten wir Sie noch auf etwas hinweisen.

Jedes von uns zu vermittelnde Kind hat seine individuelle Vorgeschichte und hat im Regelfall seine eigenen Erfahrungen mit dem Leben in der Familie gemacht. Wie Sie sich denken können, wurde die kindliche Entwicklung durch diese Lebensgeschichte stark und nachhaltig geprägt.

Je mehr Sie uns Ihre Familie kennenlernen lassen, desto besser wird es uns gelingen, die Bedürfnisse des zu vermittelnden Kindes mit Ihrem Familienprofil zu vereinen.

Lassen Sie sich mit dem Fragebogen Zeit. Alle Angaben sind freiwillig, es bleibt ihnen überlassen, ob Sie sich zu jedem Punkt äußern wollen oder nicht. Sie sind für die Bearbeitung Ihres Anliegens, ein fremdes Kind aufzunehmen, jedoch sehr wichtig und hilfreich.

Wir stehen Ihnen stets für alle Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Bewerber/in 1:

Name, Anschrift

Bewerber/in 2:

Name, Anschrift

Gedanken zur Aufnahme eines Kindes

1. Wie ist Ihr Wunsch entstanden, ein Kind aufzunehmen?

2. Von wem ging dieser Wunsch aus?

3. Wie viele Kinder, in welchem Alter würden Sie gern aufnehmen?

4. Gibt es bestimmte Gründe hierfür?

5. Haben Sie sich auf ein bestimmtes Geschlecht des Kindes festgelegt?

- nein
 ja, und zwar _____

6. Gibt es hierfür bestimmte Gründe?

7. Manche Kinder, für die wir neue Eltern suchen, stammen aus Familien mit anderer Hautfarbe, Kultur, anderer Nationalität und Staatsbürgerschaft. Haben Sie feste Vorstellungen dahingehend?

8. Trauen Sie sich, hinsichtlich bestehender Vorbehalte in unserer Gesellschaft, die Aufnahme eines ausländischen Kindes zu?

ja, eventuelle Einschränkungen

nein

Begründung:

9. Würden Sie sich zutrauen, Zwillinge oder Geschwister, aufzunehmen?

10. Wer wird sich für das Kind verantwortlich fühlen, falls Ihnen etwas zustoßen sollte?

11. Worauf freuen Sie sich persönlich bei der Aufnahme eines Kindes?

Bewerber/in 1:

Bewerber/in 2:

11a. Was werden Sie eventuell vermissen?

Bewerber/in 1:

Bewerber/in 2:

12. Wie hat Ihr Kind/wie haben Ihre Kinder auf Ihren Wunsch reagiert, ein Pflegekind aufnehmen zu wollen?

13. Worauf freut sich Ihr Kind/freuen sich Ihre Kinder bei dem Gedanken, einen Bruder oder eine Schwester zu bekommen?

14. Haben Ihre Kinder oder hat Ihr Kind Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Pflegekindes?

Ja, folgende:

nein

15. Beabsichtigen Sie, nach der Aufnahme eines Kindes Ihre Berufstätigkeit einzuschränken oder aufzugeben?

Bewerber/in 1:

Bewerber/in 2:

16. Liegt Ihnen daran, Ihre Familie, Ihre Freunde, Ihre Nachbarn über Ihren Wunsch ein Pflegekind aufzunehmen, zu informieren? Haben Sie dies bereits getan?

nein, weil

ja, weil

17. Wenn ja, wie waren deren Reaktionen?

18. Welche Freizeitinteressen haben Sie?

Bewerber/in 1:

Bewerber/in 2:

19. Welche Interessen hat Ihr Kind/haben Ihre Kinder?

20. Gibt es gesellschaftliche Gruppierungen, die für Sie und Ihr Familienleben besondere Bedeutung haben?

Wenn ja, welche?

21. Haben Sie bereits Erfahrung im Umgang oder Zusammenleben mit Kindern?

nein

ja, und zwar

mit unseren eigenen

in der Verwandtschaft

in der Nachbarschaft

im Beruf

in ehrenamtlicher Tätigkeit

22. Kontakte mit leiblichen Eltern können wir uns vorstellen

nein, weil

ja, weil

23. Wie stellen Sie sich die Kontakte zur Familie Ihres Pflegekindes vor?

24. Welche Überlegungen sprechen Ihrer Meinung nach dafür oder evtl. auch dagegen, ein Pflegekind über seine leiblichen Eltern und Geschwister zu informieren?

25. Wann ist es Ihres Erachtens angebracht und erforderlich, das Pflegekind darüber zu informieren, dass Sie nicht seine leiblichen Eltern sind?

26. Können Sie sich vorstellen, den abgebenden Eltern Ihres Pflegekindes Informationen über die Entwicklung des Kindes und evtl. auch Fotos zukommen zu lassen?

27. Die Fachkräfte lernen die leiblichen Eltern der zu vermittelnden Kinder in der Regel intensiv kennen. Jedes Kind wird im Verlauf seiner Entwicklung viele Fragen nach seiner Herkunft und seiner Biografie haben.

28. Wären Sie zur Zusammenarbeit mit den bisherigen Bezugspersonen des Kindes bereit, wenn das Kind vor der Aufnahme in Ihre Familie in einer anderen Pflegefamilie oder einem Heim lebte?

29. Können Sie sich vorstellen, „Eltern auf Zeit“ zu sein?

30. Was bedeutet für Sie Erziehung und was sollte diese Ihrer Ansicht nach beinhalten?

31. Wie stehen Sie zur Aufnahme eines Pflegekindes, dessen Herkunft ungeklärt ist (unbekannte Vaterschaft)?

32. Würden Sie ein Pflegekind, das bereits in Ihrer Familie lebt, adoptieren, falls es zur Adoption freigegeben würde?

33. Wie würden Sie sich verhalten, wenn Ihr Pflegekind beispielsweise während der Pubertät unbedingt seine leiblichen Eltern und Geschwister kennenlernen möchte?

34. Trauen Sie sich zu, auch ein Kind, das in erhöhtem Maße Zuwendung braucht, in Ihre Familie aufzunehmen?

- nein
- ja, und zwar ein
- lernbeeinträchtigtes Kind,

ein Kind, das eine Förderschule besucht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besuchen wird. Ein Kind, das besonders intensiv gefördert und begleitet werden muss.,

- verhaltensauffälliges Kind,
ein Kind, das aufgrund seiner bisherigen Entwicklung mit Verhaltensauffälligkeiten wie bspw. Einnässen, Einkoten, Aggressionen, Lügen, oder Stehlen reagiert.
- körperbeeinträchtigtes Kind,
ein Kind, das auf Dauer orthopädische Hilfsmittel, regelmäßige ärztliche Behandlung oder therapeutische Hilfen benötigt,
- geistig beeinträchtigtes Kind,
ein Kind, das im verstärkten Maße auf Fürsorge und Betreuung angewiesen ist und besonders im lebenspraktischen Bereich einer Förderung und Begleitung bedarf,
- sinnesbeeinträchtigtes Kind,
ein Kind, das seh- und/oder hörgeschädigt ist,
- Kind mit gesundheitlichen Risiken,
Säugling oder Kleinkind, bei dem nicht mit absoluter Sicherheit eine dauerhafte Erkrankung oder Schädigung ausgeschlossen werden kann,
- misshandeltes oder sexuell missbrauchtes Kind.

Anmerkungen:

35. Viele Kinder sind ihren leiblichen Eltern sprichwörtlich „wie aus dem Gesicht geschnitten“. Das bestimmte körperliche Merkmale, wie die Farbe der Haare oder die Augen, durch die Erbanlagen bestimmt werden, ist sicher nicht zu bestreiten. Ob aber auch die Entwicklung eines Kindes, seine Persönlichkeit und sein Lebensweg von den Erbanlagen der leiblichen Familie beeinflusst, geprägt oder gar festgelegt wird oder ob die soziale Umwelt (Eltern, Geschwister, Freunde ..) bei der Entwicklung eines Kindes eine stärkere Rolle spielt, ist umstritten. Wie stehen Sie zu dieser Frage?

36. Würde es Sie beunruhigen, wenn die leiblichen Eltern des Kindes (einer oder beide) alkohol-, drogen- oder medikamentenabhängig sind?

ja nein

an einer psychischen Krankheit leiden?

ja nein

straffällig geworden sind?

ja nein

der Prostitution nachgehen?

ja nein

geistig beeinträchtigt sind?

ja nein

als aggressiv, jähzornig und unberechenbar beschrieben werden?

ja nein

37. Wessen Rat und Hilfe würden Sie suchen, wenn Sie sich mit der Erziehung Ihres Pflegekindes überfordert fühlen?

38. Welche möglichen Verhaltensweisen eines Pflegekindes würden Sie wohl am meisten herausfordern oder belasten?

39. Welche Verhaltensweisen wären Ihnen ganz besonders wichtig?

40. Trotz intensiver Vorbereitung des Pflegekindes und der neuen Familie scheitern einige Vermittlungen. In welchem Fall glauben Sie, würden Sie sich von Ihrem Pflegekind wieder trennen?

41. Wenn Ihr Jugendamt Elternseminare anbieten würde, könnten Sie sich eine Teilnahme vorstellen und welche Erwartungen hätten Sie?

42. Wie stehen Sie zu einer kontinuierlichen Mitarbeit in einer Pflegeelterngruppe?

Anlage 3 zur Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst

Orientierung zur Erstellung eines Lebensberichts Ihre Bewerbung zur Aufnahme eines Pflegekindes

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Sie haben die Absicht ein Pflegekind aufzunehmen. Im Rahmen unseres Überprüfungs- und Vorbereitungsverfahrens benötigen wir u.a. Lebensberichte der Bewerber. Dabei handelt es sich nicht um die chronologische Darstellung Ihrer biografischen Daten. Es ist uns wichtig, etwas über Ihre Persönlichkeit, Stärken und Schwächen, die damit verbundenen Eigenschaften kennenzulernen. Weiterhin bitten wir Sie lebensprägende Erfahrungen hierbei zu berücksichtigen.

Als grobe Orientierung könnten Ihnen folgende Fragen behilflich sein:

- Was können Sie über Ihre Herkunftsfamilie berichten?
- Wie haben Sie Ihre Kindheit erlebt?
- Wer waren/sind Ihre wichtigen Bezugspersonen?
- Was waren prägende Begegnungen und Erlebnisse, die Ihr Leben nachhaltig beeinflusst und/oder verändert haben.
- Gab es in Ihrem Leben besondere Krisen? Wenn ja, wie haben Sie diese bewältigt bzw. verarbeitet.
- Wie war Ihr beruflicher Werdegang?
- Wie haben Sie Ihre/n Partner/in kennengelernt? Was macht Ihre Partnerschaft aus?
- Wie ist Ihre derzeitige familiäre Situation?
- Was ist Ihnen im Leben besonders wichtig?
- Wie hat sich Ihr Wunsch entwickelt, ein Pflegekind aufzunehmen?
- Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Bitte fertigen Sie diese Lebensberichte unabhängig voneinander an.
Wir würden uns über Fotos freuen.

Selbstverständlich werden Ihre Unterlagen vertraulich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 4 zur Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst

**Orientierung zur Erstellung
eines Sozialberichtes und Pflegestellenprofils**

Bewerber:

Geburtsdatum:

Wohnhaft in:

Geburtsort:

Familienstand:

Beruf:

Religion:

Staatsangehörigkeit:

Telefon/Mobil:

E-Mail:

Bankverbindung:

Informationsgrundlage:

- Gespräche und Beobachtungen (Anzahl, Ort, Datum)
- Schriftliche Unterlagen (Konkretisierung: Fragebögen, Lebensberichte, etc.)

Gesprächsinhalte und Beobachtungen:

1. Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes / der Pflegekinder
2. Werdegang und derzeitige berufliche Situation/ Überlegungen zur Berufstätigkeit nach Aufnahme eines Pflegekindes
3. Familiäre Situation / andere Pflegekinder / Adoptivkinder in der Familie

Genogramm über 3 Generationen mit früheren Ehen / Partnerschaften, Kinder aus früheren Beziehungen bzw. Verbindungen sowie Kontaktpflege und Bindungsqualität

4. Akzeptanz der Inpflegenahme im engeren sowie erweiterten familiären Umfeld
5. Entwicklung der Paarbeziehung / Dauer der Paarbeziehung / partnerschaftliche Stabilität
6. Familiäre und soziale Integration (Netzwerkkarte)
7. Erziehungskompetenzen:
 - 7.1 Einstellung zur Erziehung / persönlicher Erziehungsstil
 - 7.2 Persönliche Erziehungsziele und deren Begründung
 - 7.3 Vorstellungen über Möglichkeiten und Grenzen erzieherischen Handelns/ Erziehungswissen
 - 7.4 Beziehungsfähigkeit
 - 7.5 Empathie
 - 7.6 Flexibilität
 - 7.7 Reflexionsfähigkeit
 - 7.8 Lernfähigkeit
 - 7.9 Erfahrungen im Umgang mit (besonders beeinträchtigten) Kindern
8. Beratungsoffenheit und Kooperationsfähigkeit
9. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen
10. Akzeptanz anderer Kulturen und Lebensentwürfe
11. Religionszugehörigkeit / Vorstellungen über religiöse Erziehung des Kindes / Akzeptanz anderer Religionszugehörigkeiten bzw. ethischer Vorstellungen
12. Bereitschaft zur wertschätzenden und respektvollen Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
13. Persönlichkeit der Bewerber:
 - 13.1 Selbstbild
 - 13.2 Lebensplanung und Lebenszufriedenheit
 - 13.3 Persönliche Ressourcen
 - 13.4 Persönliche Einschränkungen / Defizite
 - 13.5 Persönliche Werte und Normen
 - 13.6 Flexibilität oder Rigidität in Bezug auf eigene Lebensplanung, Werte- und Normvorstellungen
 - 13.7 Belastbarkeit:
 - physische Belastbarkeit

- psychische Belastbarkeit
- intellektuelle Belastbarkeit
- soziale Belastbarkeit

14. Bevorzugtes Alter und Geschlecht des Kindes
15. Vorstellungen über die zeitliche Perspektive der Maßnahme
16. Wohnraumsituation
17. geeignete Räumlichkeiten für altersgerechte Entfaltungs- und Rückzugsmöglichkeiten
18. Gegebenheit der altersgerechten Sicherheitsstandards im Haushalt (z.B. Sicherung von Treppen, Aufbewahrung von Putzmitteln u.ä.)
19. Besitzverhältnisse, Atmosphäre (Gestaltung der Räume, Ordnung)
20. Wirtschaftliche Verhältnisse
21. Besonderheiten
22. Feststellung der Eignung in besonderen Lebenssituationen (z.B. von alleinstehenden Bewerbern /innen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften)

Gesamtbeurteilung und abschließende Stellungnahme zur Eignung der Bewerber /
Auswertung hinsichtlich des Alters und der besonderen Bedürfnisse eines aufzunehmenden
Kindes oder Jugendlichen:

Ort, Datum

Unterschrift der Fachkraft des freien
Trägers

